



Ausfertigung



Amtsgericht Riesa

Strafabteilung

Aktenzeichen: **1 OWI 703 Js 9891/14**

Landratsamt Meißen OrdnA Landratsamt Meißen, 77578767.3

Rechtskräftig seit:
Riesa, den

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen

Rüdiger Klasen,

geboren am 01.12.1967 in Schwerin, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Riesa - Bußgeldrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 21.07.2014, an der teilgenommen haben

Direktor des Amtsgerichts Zapf

als Bußgeldrichter

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid des Landratsamtes Meißen vom 10.10.2013 Nr. 77578767.3 wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe

Am 10.10.2013 erließ das Landratsamt Meißen unter dem Aktenzeichen 77578767.3 gegen den Betroffenen ein Bußgeldbescheid und setzte die Geldbuße in Höhe von 10 € fest.

Dieser Bußgeldbescheid wurde dem Betroffenen laut Zustellurkunde am 12.10.2013 zugestellt. Mit Schreiben vom 16.10.2013, beim Landratsamt Meißen am 21.10.2013 eingegangen, legte der Betroffene gegen diesen Bußgeldbescheid Einspruch ein.

Zur heutigen Hauptverhandlung ist der Betroffene unentschuldigt nicht erschienen, obwohl er hierzu ausweislich der Zustellungsurkunde am 19.06.2014 geladen wurde. Die Ladung enthielt die Belehrung gemäß § 74 Abs. 3 OWiG einschließlich der Belehrung über die Folgen eines nicht genügend entschuldigten Ausbleibens. Von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung war der Betroffene auch nicht entbunden worden. Weitere Tatsachen, die sein Ausbleiben entschuldigen könnten, sind weder vorgebracht, noch sonst bekannt geworden.

Damit war der Einspruch des Betroffenen gemäß § 74 Abs. 2 OWiG zwingend zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 109 Abs. 2 OWiG.

Zapf

Direktor des Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Riesa, 21.08.2014


Schröter
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil können Sie **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen oder **Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde** stellen. Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde können Sie nebeneinander oder jeden für sich allein stellen.

I.

Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können Sie stellen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert waren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils an Sie schriftlich bei dem unten bezeichneten Amtsgericht unter Angabe der Versäumnisgründe zu stellen. Die Versäumnisgründe sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (z.B. ärztliches Attest, andere aussagekräftige schriftliche Belege, eidesstattliche Versicherungen dritter Personen).

II.

1. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist **innen einer Woche** einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist bei dem unten bezeichneten Amtsgericht durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich zu stellen.
2. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittels (Wochenfrist siehe oben II.1.) **zu begründen**. Aus der Begründung muss hervorgehen,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob es ganz oder teilweise aufgehoben werden soll (Beschwerdeanträge), **und**
 - b) ob das Urteil wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird; im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll zugleich angegeben werden, aus welchen Gründen die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint oder inwiefern das Gericht rechtliches Gehör versagt wurde.Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**. Die Beschwerdeanträge und die Begründung müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu **Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts** erklärt oder **oder in einer von Ihrem Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt** unterzeichneten Schrift eingereicht werden.
3. Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde dann zu, wenn es geboten ist,
 - a) das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben oder
 - b) die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

OWI 24: Rechtsmittelbelehrung in Verfahren nach dem OWIG, wenn das Urteil in **Abwesenheit** des von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Betroffenen, der auch nicht nach § 73 Abs. 3 OWIG durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten war, verkündet (§ 74 Abs. 1 OWIG) oder der Einspruch durch Urteil gegen den nicht von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Betroffenen wegen unentschuldigtem Ausbleibens verworfen (§ 74 Abs. 2 OWIG) worden ist **und weder** eine Geldbuße von **mehr als 250 EUR** noch eine Nebenfolge nichtvermögensrechtlicher Art noch eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art von mehr als 250 EUR festgesetzt noch der Einspruch als unzulässig verworfen worden ist (also die Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 oder 4 OWIG nicht vorliegen)